

# G e s e t z

VOM .....

mit dem das NÖ Weinbaugesetz 1969 geändert wird.

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

Das NÖ Weinbaugesetz 1969, LGBI.Nr.276/1969, wird geändert wie folgt:

1. Im § 1 haben die Abs.2 bis 4 zu lauten:

- "(2) Geschlossene Weinbaufluren sind auch jene von der Behörde (§ 6) bestimmten Gebietsteile einer oder mehrerer Gemeinden, die
- a) Weinbaulagen im Sinne des Abs.1 lit. a sind und eine Geländeneigung von über 16 % aufweisen (Bergweinbaulagen);
  - b) eine Weinbaufläche im Mindestausmaß von 10 Hektar umfassen sowie
  - c) mindestens zu 50 v.H. als Weingärten ausgepflanzt sind.
- (3) Offene Weinbaufluren sind von der Behörde (§ 6) bestimmte Gebietsteile einer oder mehrerer Gemeinden, die
- a) Weinbaulagen im Sinne des Abs.1 lit. a sind;
  - b) Weinbauflächen im Sinne des Abs.1 lit. b umfassen sowie
  - c) keine geschlossenen Weinbaufluren, aber mindestens zu 10 v.H. als Weingärten ausgepflanzt sind.
- (4) Weingärten (Rebpflanzungen), die nicht in einer offenen oder geschlossenen Weinbauflur liegen, sind auslaufende Weingärten (Rebpflanzungen)".

2. Die Überschrift im § 2 hat zu lauten:

"§ 2

Weingarten und geringfügige Auspflanzung"

3. Die bisherigen Bestimmungen des § 2 sind als Absatz 1 zu bezeichnen und diesem ein Absatz 2 anzufügen, der zu lauten hat:

"(2) Eine Rebepflanzung in geringfügigem Ausmaß liegt vor, wenn eine Auspflanzfläche von 200 m<sup>2</sup> und die Anzahl von 100 Rebstöcken nicht überschritten wird."

4. § 3 hat zu lauten:

"§ 3

Weinbautreibender

Weinbautreibender im Sinne dieses Gesetzes ist jede Person oder Personenmehrheit, die in Niederösterreich einen oder mehrere Weingärten beziehungsweise mehr als insgesamt 100 Rebstöcke auf eigene Rechnung und Gefahr bewirtschaftet."

5. Im § 4 Abs.4 haben anstelle der Worte "binnen vier Wochen" die Worte "binnen drei Monaten" zu treten.

5a. Im § 4 Abs.7 ist die Zitierung "§ 18 Abs.2" durch "§ 17 Abs.2" zu ersetzen.

6. Im § 6 sind die Abs.3 bis 5 durch die folgenden Abs.3 bis 8 zu ersetzen:

"(3) Natürliche oder künstliche Grenzen, wie Straßen, Wege, Eisenbahnen, Wasserläufe, stehende Gewässer sowie land- und forstwirtschaftlich nicht nutzbare Grundflächen, welche die Weinbauflächen (§ 1 Abs.1 lit.b, Abs.2 lit.b und Abs.3 lit.b) durchschneiden, bilden keine Unterbrechung des Zusammenhanges der Grundflächen. Sie sind bei Feststellung der Weinbauflächen flächenanteilmäßig auszuscheiden."

(4) Gesetzwidrige Rebplantungen sind bei der Berechnung des Weingartenbestandes (§ 1 Abs.1 lit.c, Abs.2 lit.c und Abs.3 lit.c) nicht zu berücksichtigen.

(5) Die Bezirksverwaltungsbehörde kann insbesondere über Anregung der Gemeinde(n) die Weinbauflur(en) auch mit einem Riednamen in Verbindung mit dem Namen der Gemeinde(n) bezeichnen, wenn das entsprechende Ried ganz oder teilweise in die Weinbauflur(en) einbezogen ist und diese infolge der Lage und Bodenbeschaffenheit die Hervorbringung gleichartiger und gleichwertiger Weine erwarten läßt (lassen).

(6) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat auch nach Ablauf der dreijährigen Frist bei Eintritt der Voraussetzungen gemäß § 1 Abs.1 und 2 neu entstehende geschlossene Weinbaufluren durch Verordnung zu bestimmen und die damit zusammenhängenden Änderungen der offenen Weinbaufluren vorzunehmen.

(7) Erstrecken sich Weinbaufluren auf zwei oder mehrere politische Bezirke, so haben die in Betracht kommenden Bezirksverwaltungsbehörden bei der Bestimmung der Weinbaufluren einvernehmlich vorzugehen. Wenn ein Einvernehmen nicht erzielt werden kann, hat die Landesregierung die Verordnung zu erlassen. Die Bestimmungen der Abs.1 bis 6 sind sinngemäß anzuwenden.

(8) Verordnungen gemäß Abs.1, 5, 6 und 7 sind im Amtsblatt der Bezirksverwaltungsbehörde kundzumachen. Sie werden, wenn in der Verordnung kein späterer Tag des Inkrafttretens bestimmt wird, nach Ablauf des Tages rechtswirksam, an dem das Stück des Amtsblattes das die Verordnung enthält, herausgegeben und versendet wird."

7. Die §§ 7 bis 13 haben zu lauten:

"§ 7

Auspflanzverbot

(1) Das Auspflanzen (Neu- und Wiederauspflanzen) von Weinreben ist nur nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gestattet; im übrigen jedoch verboten.

(2) Das Umwandeln von Rebschulen und Schnittweingärten in andere Rebplantungen oder Weingärten ist als Auspflanzen im Sinne dieses Gesetzes anzusehen.

#### § 8

##### Auspflanzen in geringfügigem Ausmaß

Jeder Eigentümer, Pächter und Fruchtnießer einer Liegenschaft darf - falls er noch keine Rebplantung in geringfügigem Ausmaß besitzt - bis zum Umfang einer solchen (§ 2 Abs.2) zur Selbstbewirtschaftung Weinreben auspflanzen.

#### § 10

##### Wiederauspflanzen

(1) Auf gerodeten Weingartenflächen dürfen, wenn die Rodung keine gesetzwidrigen Rebplantungen umfaßt, von dem (den) über das Grundstück Verfügungsberechtigten wieder Weinreben ausgepflanzt werden. Die Auspflanzfläche darf das Ausmaß der gerodeten Weingartenfläche nicht überschreiten.

(2) Eine Überschreitung der Auspflanzfläche ist innerhalb offener Weinbaufluren im Ausmaß von höchstens 20 v.H. der gerodeten Weingartenfläche - insgesamt jedoch um nicht mehr als 1000 m<sup>2</sup> - zulässig, wenn erhebliche Schwierigkeiten in der Bewirtschaftung des Weinbaugrundstückes dadurch abgewendet werden können, daß die Gesamtfläche des Grundstückes ausgepflanzt wird.

(3) Das Auspflanzrecht erlischt soweit, als nicht innerhalb von zehn Jahren ab durchgeführter Rodung davon Gebrauch gemacht wird.

#### § 11

##### Neuauspflanzen in offenen Weinbaufluren

(1) In offenen Weinbaufluren kann anstatt der dort gerodeten Weingartenfläche mit Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde eine andere Grundfläche (Ersatzgrundstück) neu mit

Weinreben ausgepflanzt werden. Die Bestimmung des § 10 Abs.2 ist sinngemäß anzuwenden.

(2) Die Auspflanzbewilligung hat der über das Ersatzgrundstück Verfügungsberechtigte zu beantragen. Ist dies nicht auch der Verfügungsberechtigte über das gerodete Grundstück, dann ist die Zustimmung des letzteren nachzuweisen.

(3) Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn

1. die Rodung keine gesetzwidrigen Rebplantagen umfaßt und
2. die Weinbaulage des Ersatzgrundstückes der des gerodeten Grundstückes mindestens gleichwertig ist.

(4) Die Bestimmung des § 10 Abs.3 ist sinngemäß anzuwenden.

## § 12

### Auspflanzen nach agrarischen Operationen

(1) Weinbautreibenden ist von der Bezirksverwaltungsbehörde das Auspflanzen von Abfindungsgrundstücken (Grundabfindungen) innerhalb bestehender oder im Zuge eines Weingartenzusammenlegungsverfahrens zu schaffender Weinbaufluren (§ 1 Abs.1 lit. a und b), bis zum zweifachen Ausmaß ihrer im Zusammenlegungsgebiet gerodeten Weingartenflächen zu bewilligen. Die Bestimmung des § 11 Abs.3 Z.1 ist sinngemäß anzuwenden. Die Bewilligung ist auch vor durchgeführter Rodung zu erteilen, wenn sich der Weinbautreibende im Zusammenlegungsverfahren verpflichtet, die in Betracht kommenden Weingartenflächen innerhalb von drei Jahren ab Übernahme der Abfindungsgrundstücke zu roden. Die fristgerechte Rodung ist dem Antragsteller im Bewilligungsbescheid aufzutragen. Der Rodungsauftrag wirkt auch gegen jeden, der später die Verfügungsberechtigung über das zu rodene Grundstück erlangt.

(2) Unbeschadet der Bestimmungen der Abs.1 und 4 sind auf das Auspflanzen innerhalb offener Weinbaufluren nach Rodungen, die durch agrarische Operationen (Zusammenlegungs-, Flurbereinigungs-, Haupt-, Einzelteilungs- und Regelungsverfahren) verursacht sind, die Bestimmungen der §§ 10 oder 11 sinngemäß anzuwenden.

(3) Weinbautreibenden ist von der Bezirksverwaltungsbehörde das Auspflanzen auch auf jenen Flächen innerhalb offener Weinbaufluren, um die ein bestehendes Weingartengrundstück im Zuge einer agrarischen Operation zwecks besserer Gestaltung der Flureinteilung oder der gemeinsamen Anlagen zwangsläufig in seiner Form vergrößert oder geändert werden mußte, zu bewilligen, wenn anders eine rationelle Bewirtschaftung dieser Flächen nicht möglich ist.

(4) Anträge nach Abs.1 bis 3 sind innerhalb von fünf Jahren nach der Übernahme der Abfindungsgrundstücke (Grundabfindungen) bei der Bezirksverwaltungsbehörde einzubringen. Im Falle der Abs.1 und 2 hat die Agrarbezirksbehörde der Bezirksverwaltungsbehörde die Abfindungsgrundstücke für die gerodeten oder zu rodenden Weingartenflächen unverzüglich bekanntzugeben.

### § 13

#### Auspflanzen in geschlossenen Weinbaufluren

(1) In geschlossenen Weinbaufluren ist das Auspflanzen auch ohne vorhergehende Rodung gestattet.

(2) Die in geschlossenen Weinbaufluren der weinbaulichen Nutzung entzogenen Weinbauflächen können nur insoweit als Grundlage für eine Auspflanzbewilligung gemäß § 11 dienen, als diese Weinbauflächen für öffentliche Zwecke abgetreten werden mußten."

8. In § 14 Abs.3 hat der zweite Satz zu entfallen.

9. Dem § 14 ist ein Abs.5 anzufügen, der zu lauten hat:

"(5) Die Landesregierung kann nach Anhörung der Landeslandwirtschaftskammer für Niederösterreich zur Verbesserung der Angebotsstruktur auf dem Weinmarkt in jenen Weinbaufluren, die bereits überwiegend mit einer Rebsorte ausgepflanzt sind, jede weitere Auspflanzung auf diese Rebsorte beschränken und die Auspflanzung anderer Rebsorten untersagen."

10. Im § 15 Abs.1 sind anstatt der "§§ 7, 9, 11, 14 und 17" nunmehr die "§§ 7 bis 14 und 17" zu zitieren.
11. Im § 16 Abs.2 sind anstatt der "§§ 10, 11, 12, 13 oder 21" nunmehr die "§§ 9 bis 13" zu zitieren.
- 11a. Der 8. Abschnitt hat zu lauten:

"8. Abschnitt

Maßnahmen zur Grenzlandförderung  
und Strukturverbesserung der Weinbaubetriebe

§ 20

Bewilligung von zusätzlichen Auspflanzungen

- (1) In offenen Weinbaufluren dürfen Weinbautreibende unter den Voraussetzungen des Abs.2 mit Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde eine Grundfläche bis zum Ausmaß von höchstens 3.000 m<sup>2</sup> pro Betrieb, in den Gerichtsbezirken Eggenburg, Retz, Haugsdorf, Laa a.d.Thaya, Poysdorf, Zistersdorf, Gänserndorf, Marchegg und Hainburg von höchstens 5.000 m<sup>2</sup> pro Betrieb zusätzlich als Weingärten auspflanzen.
- (2) Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn der Antragsteller entsprechende Grundstücke unter Nachweis seiner Verfügungsberechtigung namhaft macht. Das Auspflanzrecht erlischt soweit, als nicht innerhalb von zehn Jahren ab Inkrafttreten dieses Gesetzes davon Gebrauch gemacht wird.
- (3) In offenen Weinbaufluren dürfen Weinbautreibende, sofern sie nicht zusätzliche Auspflanzungen gemäß Abs.1 und 2 in Anspruch nehmen, zur Schaffung von für die Rebenanerkennung zweckmäßigen Schnittrebenanlagen mit Bewilligung der Landesregierung eine Grundfläche bis zum Ausmaß von höchstens 2 ha pro Betrieb mit hochwertigen Unterlagsreben als Schnittweingärten auspflanzen. Die Bewilligung ist nach Anhörung der Landes-Landwirtschaftskammer unter

den Voraussetzungen des Abs.4 zu erteilen. Im Bewilligungsbescheid sind gleichzeitig auch die zu verwendenden hochwertigen Unterlagsreben zu bestimmen.

- (4) Die Bewilligung ist nur in dem Umfang zu erteilen, als
- a) die Auspflanzung zur Deckung des inländischen Bedarfs an hochwertigen Schnittreben dient;
  - b) der Antragsteller entsprechende Grundstücke unter Nachweis seiner Verfügungsberechtigung namhaft macht.

Die Auspflanzbewilligung erlischt soweit, als der Weinbau-treibende oder sein Rechtsnachfolger innerhalb eines Jahres davon keinen Gebrauch macht. ""

12. Der 9. Abschnitt hat zu lauten:

#### "9. Abschnitt

#### Straf-, Übergangs- und Schlußbestimmungen

#### § 21

#### Strafbestimmungen

(1) Wer

- a) die Erstattung der Angaben gemäß § 4 unterläßt;
- b) in den Meldungsbogen wissentlich unvollständige und unrichtige Angaben macht;
- c) den gemäß § 4 Abs.7 und § 18 Abs.2 geforderten Zutritt und die Begleitung zu Grundstücken verweigert;
- d) einer Verordnung gemäß § 17 ungerechtfertigt zuwiderhandelt,

begeht, sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften einer strengeren Strafe unterliegt, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu S 5.000,-- oder mit Arrest bis zu einer Woche zu bestrafen.



(2) Wer

- a) Abspflanzungen entgegen den Bestimmungen der §§ 7 bis 13 und 16 (gesetzwidrige Rebepflanzungen) vornimmt;
- b) gesetzwidrige Rebepflanzungen bewirtschaftet;
- c) eine Liegenschaft entgegen den Bestimmungen des § 8 weinbaulich nutzt;
- d) Rebschulen entgegen den Bestimmungen der §§ 7 bis 13 in andere Rebepflanzungen umwandelt;
- e) nicht zugelassene oder genehmigungspflichtige Rebsorten entgegen den Bestimmungen des § 14 auzupflanzt oder solche Rebepflanzungen bewirtschaftet;
- f) aufgetragene Rodungen (§ 12 Abs.1) nicht oder nicht rechtzeitig durchführt,

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu S 50.000,-- oder mit Arrest bis zu sechs Wochen zu bestrafen; bei erschwerenden Umständen ist auf beide Strafen zu erkennen.

(3) Eine gesetzwidrige Rebepflanzung gilt bis zu ihrer Rodung auch dann von ihrem Besitzer im Sinne des Abs.2 lit. b, c und e als bewirtschaftet beziehungsweise als weinbaulich genutzt, wenn diese nicht bearbeitet wird.

(4) Die Straf gelder sind zur Abfindung der Kosten, die den Gemeinden bei der Mitwirkung an der Vollziehung dieses Gesetzes entstehen (§ 19 Abs.2), zu verwenden.

§ 22

Übergangs- und Schlußbestimmungen

(1) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängige Verwaltungsstrafverfahren sind nach den bisherigen Bestimmungen (§ 22) zu Ende zu führen. Die nach den bisherigen Bestimmungen erlassenen Rodungsaufträge sind nicht zu vollstrecken.

(2) Weinbautreibenden, die auslaufende Weingärten bis spätestens 8. Oktober 1982 roden, ist das Neuauspflanzen auf einem Ersatzgrundstück in offener Weinbauflur bis zum zweifachen Ausmaß der gerodeten Fläche zu bewilligen. Die Bestimmungen des § 11 sind sinngemäß anzuwenden.

(3) Auf Rodungen, die unter der Geltung des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete des Weinbaues, LGBl.Nr.174/1966 in der Fassung der Gesetze LGBl.Nr.97/1967 und 453/1968 durchgeführt wurden und noch nicht als Grundlage für eine Auspflanzbewilligung gedient haben, sind die Bestimmungen der §§ 10 und 11 sinngemäß anzuwenden.

(4) Auf Auspflanzbewilligungen, die gemäß §§ 8 bis 10, 13 und 18 des im Abs.3 genannten Gesetzes erteilt wurden, sind die Bestimmungen des § 10 Abs.3 sinngemäß anzuwenden.

12 a. Im § 21 Abs.2 (bisher § 20 Abs.2) hat die lit. a zu lauten:  
"a) Auspflanzungen entgegen den Bestimmungen der §§ 7 bis 13, 16 und 19 (gesetzwidrige Rebplantzungen) vornimmt."